

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/878 S****21/842 S****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Zustand von Straßen, Geh- und Radwegen nach Glasfaserbaumaßnahmen
in Bremen****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 23.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur ist für die digitale Zukunft Bremens von großer Bedeutung und wurde in den vergangenen Jahren von verschiedenen Unternehmen umgesetzt. Mit den umfangreichen Tiefbauarbeiten gingen jedoch zahlreiche Eingriffe in öffentliche Straßen, Geh- und Radwege einher.

Aus der Bevölkerung werden seit Jahren wiederholt Hinweise auf Mängel bei der Wiederherstellung von Verkehrsflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen berichtet. Dabei geht es insbesondere um Unebenheiten, Absackungen, Schäden an Oberflächen sowie Qualitätsunterschiede bei der Ausführung der Arbeiten. Auch mehrfache Baustellen an den gleichen Stellen für den gleichen Zweck führen immer wieder zu Unverständnis.

Vorbemerkung des Senats:

Die Genehmigung von Leitungsverlegungen die unter die Regelungen des Telekommunikationsgesetz (TKG) fallen sind für den Straßenbaulastträger mit wenig Handlungsspielraum ausgestattet.

Das TKG regelt in seinen §§ 125 – 155 die Angelegenheiten zum Wegerecht und zur Nutzung öffentlicher Straßeninfrastruktur durch Telekommunikationsunternehmen.

In § 125 TKG ist zunächst geregelt, dass der Bund befugt ist, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Weiterhin ist dort geregelt, dass der Bund die Nutzungsberechtigung durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien überträgt. Die Nutzung (nicht die Nutzungsberechtigung!) ist beim Straßenbaulastträger zu beantragen.

In § 150 TKG ist hierzu geregelt, dass Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität (z.B. Breitbandausbau) notwendig sind, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen sind. Sofern innerhalb der dreimonatigen Frist kein Bescheid ergeht,

gilt der Antrag als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Allein dieser „Genehmigungsdruck“ stellt auf Grund der Vielzahl von Anträgen eine große Herausforderung an den Straßenbaulastträger dar. Ablehnungsgründe gibt es formalrechtlich nahezu keine. Alle Auflagen des Straßenbaulastträgers haben dem Stand der Technik zu entsprechen und dürfen keine länderspezifischen oder kommunalspezifischen Inhalte haben. Der Versuch des ASV im Jahr 2020 hier durch die Technische Vorgaben bei Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Freien Hansestadt Bremen (T-VAV-HB 2020) über die Vorgaben des TKG hinausgehenden Vorgaben u.a. zur Dokumentation und Kenntlichmachung von Aufgrabungen zu gestalten, die dem Straßenbaulastträger mehr Handlungsspielraum und Erleichterungen bei der Kontrolle und Abnahme geben sollte, um auch hier der Herausforderung an die extrem gestiegene Anzahl von Aufgrabungen nachkommen zu können, ist durch massive Einsprüche (bis zur Klageandrohung) der Telekom gescheitert. Die Einführung der T-VAV-HB 2020 musste zurückgenommen werden.

Die derzeit in Länderanhörung befindliche Novelle des TKG wird die Handlungsspielräume des Straßenbaulastträgers noch weiter einschränken. Es wird z.B. Ausnahmen von der Zustimmungs- und Genehmigungspflicht geben, so dass Telekommunikationsunternehmen nach Verabschiedung der Novelle des TKG auch ohne Antragsverfahren Leitungen im öffentlichen Straßenraum verlegen dürfen werden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kilometer Glasfaserleitungen wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2026 in der Stadtgemeinde Bremen verlegt (bitte jahresweise darstellen)?

Jahresgenaue Kilometerangaben zu den verlegten Strecken im Rahmen des Glasfaserausbaus liegen nicht vor. Der Grund hierfür ist, dass der Ausbau in der Stadtgemeinde Bremen nahezu vollständig eigenwirtschaftlich erfolgt, d.h. durch private Telekommunikationsunternehmen ohne staatliche Fördergelder und damit ohne behördliche Dokumentationspflicht der exakten Tiefbaukilometer.

Auf Basis des Branchendialogs von September 2025 wird die verlegte Gesamtrassenlänge im Stadtgebiet jedoch auf mindestens 2.000 Kilometer geschätzt.

Einen verlässlichen Indikator für den kontinuierlichen Zuwachs liefert stattdessen die vom gemeinsamen Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) ermittelte Versorgungsquote der Festnetzverfügbarkeit bei Privathaushalten im Land Bremen. Die jahresweise Entwicklung zeigt den rasanten Sprung der Glasfaserverfügbarkeit insbesondere ab dem Jahr 2022:

- 2020: 12,43 %
- 2021: 12,54 %
- 2022: 16,60 %
- 2023: 32,59 %
- 2024: 61,92 %
- 2025: 86,05 % (Stand: 05/2025)

2. Wie viele Baustellen wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2026 im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau eingerichtet (bitte jahresweise darstellen)?

Eine jahresgenaue Zuordnung kann nicht erfolgen, Statistiken hierüber liegen nicht vor.

3. Welche Unternehmen waren seit 2020 mit dem Glasfaserausbau in der Stadtgemeinde Bremen beauftragt?

Abschließende Kenntnisse über die bauausführenden Unternehmen liegen dem Straßenbaulastträger (ASV) nicht vor.

4. Welche Maßnahmen hat das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) seit 2020 ergriffen, um sicherzustellen, dass Baumaßnahmen im Zuge des Glasfaserausbaus nicht zu einer Verschlechterung der Qualität von Straßen, Geh- und Radwegen führen?

Es hat in der Vergangenheit viele Besprechungen mit den antragstellenden Unternehmen gegeben, teilweise sogar unter Hinzuziehung der bauausführenden Firmen. Grundsätzlich haben sich Kommunikationswege mit den Telekommunikationsunternehmen entwickelt, um bei Beanstandungen und Handlungsbedarfen aufgrund mangelhaft durchgeführter Maßnahmen schnellstmöglich reagieren zu können. In Einzelfällen finden auch weiterhin Besprechungen statt. Da kein Vertragsverhältnis zwischen dem ASV und den Baufirmen besteht, ist der Handlungsspielraum des ASV gegenüber diesen begrenzt und muss von deren Auftraggebern durchgesetzt werden. Im Rahmen dieser Besprechungen wurden wiederholt die Anforderungen an die Wiederherstellung der Oberflächen (und Verdichtung des Untergrundes) thematisiert.

Auch wurde das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) in mehreren Gesprächsrunden eingebunden, um die Belange des Straßenbaulastträgers hervorzuheben und die Notwendigkeit des fachgerechten Ausbaus durch die Telekommunikationsunternehmen einzufordern.

Zusätzlich wurden die Nebenbestimmungen der Zustimmungen angepasst und u.a. aufgenommen, dass ein Übernahmeverlangen bei den Erhaltungsbezirken des ASV anzuzeigen ist. Zudem hat das ASV verstärkt die Übernahme bei Schlechtleistung verweigert.

5. In welchem Umfang wurden seit 2020 vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen Zustandsdokumentationen der betroffenen Straßen-, Geh- und Radwegflächen erstellt, geprüft und archiviert?

Grundsätzlich ist der Zustand der Straßen und Nebenanlagen dem ASV durch die regelmäßig durchzuführenden Straßenkontrollen bekannt.

Regelmäßig wird vor Durchführung der TKG-Maßnahmen eine gemeinsame Begehung (Erhaltungsbezirke des ASV mit den Telekommunikationsunternehmen und ggf. der Baufirmen) der Strecken durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch dokumentiert, ob hier Synergien erzielt werden können, zum Beispiel indem durch den Einbau neuer Pflastersteine / Gehwegplatten eine allgemeine Verbesserung des Zustands der betroffenen Verkehrswege erzielt werden kann. Z.T. werden diese dann zu Lasten des ASV für die Maßnahmen bereitgestellt.

6. In welchem Umfang wurden seit 2020 nach Abschluss der Baumaßnahmen Zustandsdokumentationen erstellt, geprüft und mit dem Ausgangszustand verglichen?

Grundsätzlich findet eine Übernahme der Flächen nach der Maßnahme statt. Im Rahmen von gemeinsamen Begehungen werden hier mögliche Mängel aufgezeigt, die zu beseitigen sind.

7. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VZÄ) waren seit 2020 beim ASV mit der Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Glasfaserbaumaßnahmen befasst (bitte jahresweise darstellen)?

Für die Zustimmung- /Genehmigungsverfahren nach TKG sind zwei Mitarbeiterinnen (anteilig) verantwortlich.

Für die beschriebenen Begehungen und das Übernahmeprocedere nach durchgeführten Verlegungen sind die Mitarbeiter: innen in den Erhaltungsreferaten zuständig. Dies wird im Tagesgeschäft mit abgewickelt. Der Aufwand dafür ist in den letzten Jahren durch die deutliche Zunahme der Baustellen erheblich gestiegen, ein Personalaufwuchs hat nicht stattgefunden.

8. Wie viele Kontrollen von Baustellen des Glasfaserausbaus wurden seit 2020 durch das ASV durchgeführt (bitte jahresweise darstellen)?

Im Rahmen der regulären Straßenkontrollen werden auch die Maßnahmen der Telekommunikationsunternehmen (hier liegt der Schwerpunkt bei den Glasfaserbaustellen) begutachtet und bei Auffälligkeiten die Auftraggeber kontaktiert. Grundsätzlich ist allerdings der Veranlasser (TKG-Unternehmen) in der Pflicht, deren Auftragnehmer und die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren. Auch ist das ASV oft Adressat von umfangreichen Meldungen der Bürger*innen zu (mangelhaft) durchgeführten Maßnahmen. Diese werden dann umgehend weitergeleitet.

9. Wie viele Mängel wurden dabei festgestellt und welche Mängel traten besonders häufig auf?

Bei Übernahmen werden häufig mangelnde Verdichtungen und unebene Pflasterflächen festgestellt. Diese müssen dann nachgearbeitet werden bevor eine Übernahme erfolgt. Eine Statistik über die Anzahl der Mängel liegt nicht vor.

10. Wie viele Nachbesserungen oder sonstige Maßnahmen wurden seit 2020 gegenüber ausführenden Unternehmen angeordnet (bitte jahresweise darstellen)?

Hierüber liegen keine Statistiken vor.

11. Wie viele behördlich verordnete Bauunterbrechungen (Bauverbote) hat es im Zusammenhang mit Glasfaserbaumaßnahmen in den letzten 5 Jahren jeweils gegeben und warum?

Hierüber liegen dem ASV keine Statistiken vor, da Bauverbote nicht nur vom Straßenbaulastträger, sondern auch von der Verkehrsbehörde und der Polizei ausgesprochen werden (können).

12. In wie vielen Fällen wurden die angeordneten Nachbesserungen oder sonstigen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt beziehungsweise durchgesetzt?

Es erfolgt grundsätzlich keine Übernahme der Flächen, sofern noch gravierende Mängel vorliegen.

13. Wie hoch waren seit 2020 die Kosten für Nachbesserungen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die infolge mangelhafter Ausführungen im Zusammenhang mit Glasfaserbaumaßnahmen entstanden sind (bitte jahresweise darstellen)?

Die Kosten für Nachbesserungen sind durch die Veranlasser zu tragen. Hierzu liegen dem ASV keine Daten vor.

14. Wie viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über mangelhafte Wiederherstellungen nach Glasfaserbaumaßnahmen sind dem ASV seit 2020 bekannt geworden (bitte jahresweise darstellen)?

Hierüber liegen keine Statistiken vor. Allerdings ist eine zunehmende Unzufriedenheit in der Bevölkerung für die Teams in den Erhaltungsreferaten wahrnehmbar.

15. Welche Maßnahmen ergreift das ASV, um Mehrfachaufbrüche und zeitlich aufeinanderfolgende Baustellen verschiedener Telekommunikationsunternehmen an derselben Stelle zu vermeiden?

Nach dem Telekommunikationsgesetz hat der Straßenbaulastträger (ASV) hier weder Möglichkeiten, die Firmen zu verpflichten gemeinsam zu bauen, noch eine rechtliche Handhabe zur „Koordinierung“ von Aufgrabungen. Es obliegt nach § 146 TKG einzig den Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen hier zu Koordinieren.

16. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Qualität von Straßen-, Geh- und Radwegoberflächen nach Glasfaserbaumaßnahmen seit 2020?

Durch die Übernahme sind die Geh- und Radwege i.d.R. im vergleichbaren Zustand wie vor der Maßnahme. Oft ist das Procedere bis zur Übernahme aufwendig und mit vielen Nachbesserungsanforderungen und wiederholten gemeinsamen Begehungen verbunden.

17. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den bisherigen Erfahrungen beim Glasfaserausbau für die zukünftige Genehmigung, Überwachung und Abnahme entsprechender Baumaßnahmen?

Derzeit befindet sich das TKG in der Novellierung. Die novellierte Fassung dürfte die Eingriffsmöglichkeiten des Straßenbaulastträgers durch die weitere Einschränkung der Einflussnahme auf Telekommunikationsunternehmen noch weiter begrenzen. Unter anderem werden viele Maßnahmen im Zuge der Novelle antragsfrei gestellt und auch die Antragsformalitäten zu Gunsten der Telekommunikationsunternehmen und zu Ungunsten der Interessen des Straßenbaulastträgers verändert, so dass die Einflussnahme des Straßenbaulastträgers sowohl hinsichtlich der Genehmigung als auch der Überwachung sich verschlechtern wird.

18. Wie hat sich die Anzahl der durch das ASV festgestellten Mängel im Verhältnis zur Anzahl der Glasfaserbaustellen seit 2020 entwickelt?

Hierüber liegen keine Statistiken vor.

19. In wie vielen Fällen mussten Straßen-, Geh- oder Radwegflächen nach einer zunächst erfolgten Abnahme erneut geöffnet oder nachgebessert werden, weil sich nachträglich Schäden oder Mängel gezeigt haben?

Hierüber liegen keine Statistiken vor.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine